

Zweiheit im Recht

Die Zahl Zwei ist für das Recht von besonderer Bedeutung, weil sie dessen Struktur massgeblich prägt. Der Systemtheoretiker Niklas Luhmann charakterisiert das System «Recht» insgesamt als binär (zweiteilig) codiert in «Recht» einerseits und «Unrecht» andererseits. Alles Weitere, sagt er, entwickle sich aus dieser grundlegenden Differenzierung heraus.

Selbst ein Supercomputer – so erklären Fachleute – kann in seiner Funktionsweise letztlich auf die simple Codierung von «0» und «1» («kein Strom» versus «Strom») zurückgeführt werden. Ebenso läuft die juristische Subsumtion (Zuordnung) eines wirklichen Lebenssachverhaltes unter einen noch so umfangreichen und komplizierten gesetzlichen Tatbestand immer darauf hinaus, jedes einzelne Tatbestandselement entweder als «gegeben» oder als «nicht gegeben» zu qualifizieren. Nur wenn alle erforderlichen Tatbestandselemente vorliegen, darf die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge eintreten.

Rechtsverhältnisse sind konzeptionell oft dualistisch angelegt. Im Vertragsrecht beispielsweise gibt es den Verkäufer und die Käuferin, also einen Schuldner und eine Gläubigerin, somit ein übersichtliches Zwei-Parteien-Verhältnis. Sobald eine Dritt-

person hinzutritt, wird es aus Sicht der Rechtsdogmatik («Wie erfasse ich das rechtlich?») qualitativ kniffliger. Besondere Vertragsarten (wie das Leasing) oder eigene Rechtsfiguren (wie die Zession) haben sich hierfür entwickelt. Der Sprung zu vier oder neun oder fünfundzwanzig beteiligten Personen ist dann häufig nur noch ein quantitativer Unterschied und es müssen die Zusammenhänge des Ganzen nur sauber in Zwei-Parteien-Verhältnisse aufgegliedert und der Reihe nach abgewickelt werden.

Das Grundmodell eines Gerichtsverfahrens ist das Zwei-Parteien-Verfahren mit einer Klägerin und einem Beklagten. Der Richter als Dritter steht unabhängig ausserhalb und urteilt. Wiederum gibt es besondere Prozessfiguren für die Beteiligung Dritter (wie die Streitgenossenschaft), doch ändert dies nichts am so bezeichneten «kontradiktorischen» Grundmodell des Verfahrens. Das führt zu einer wichtigen Unterscheidung: In der Logik gibt es den kontradiktorischen und den konträren Gegensatz. Mit der Rechtsposition der Klägerin («X!») ist im Modell des Gerichtsverfahrens die Gegenposition des Beklagten («Nicht-X!») bereits festgelegt; beide Positionen sind «kontradiktorisch», also sich widersprechend, alternativ und nur eine kann als zutreffend

gewinnen. Hingegen: Beim «konträren» Gegensatz («X!» versus «Y!») können auch beide Positionen falsch sein und ein Drittes («Z») zutreffen.

Warum ist das wichtig? Weil sich neue juristische Erkenntnisse häufig in den Übergangszonen solcher Abgrenzungen von Zwei hin zu Drei und mehr einstellen.

Zum Beispiel durch Auflösung der starren Zweiheit: Tiere sind keine Personen; aber sind sie Sachen? Auch nicht! «Tiere sind keine Sachen. Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.» (Art. 20a FL-Sachenrecht) Weitere solche Entwicklungen in der Richtung zum Schutz der Tiere sind heute absehbar.

Oder durch Abstufung: Strafrechtliches Verschulden ist nicht nur bei direktem Vorsatz (Wissen

und Wollen) des Taterfolges gegeben, sondern auch bei Eventualvorsatz (Wissen und In-Kauf-Nehmen), manchmal auch bei grober oder leichter Fahrlässigkeit (Missachtung erforderlicher Sorgfalt).

Oder durch Quantifizierung: Im zweistufigen Zivilverfahren um Schadenersatz wegen einer Körperverletzung wird zunächst entschieden, ob dem Grunde nach überhaupt ein ersatzfähiger Schaden vorliegt (ja oder nein). Nur wenn ja, wird sodann anhand von ausführlichen Schadenstabellen, die aus der entsprechenden Rechtsprechung hervorgegangen sind, eine genaue Schadensbezeichnung vorgenommen.



DR. IUR. EMANUEL SCHÄDLER

Forschungsbeauftragter Recht
am Liechtenstein-Institut

GASTKOMMENTAR